

**Durchgeschriebene  
Fassung der  
Satzung  
des Markts Dießen am Ammersee  
über die Benutzung der Freizeitanlagen  
„St. Alban“ und „Riederau“  
(Freizeitanlagensatzung)  
i.d.F. der letzten Änderung**

**vom 23.09.2022**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Freizeitanlagen in St. Alban und in Riederau sind Einrichtungen des Markts Dießen am Ammersee. Die Freizeitanlage „St. Alban“ umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 951 und 951/3 der Gemarkung Rieden, die Freizeitanlage „Riederau“ umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 619 der Gemarkung Rieden und 1931/129 der Gemarkung Dießen am Ammersee. Die Grenzen der Freizeitanlagen sind aus den in der Anlage beigefügten Plänen ersichtlich. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Freizeitanlagen werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Freizeitwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

**§ 2**

**Einschränkung der Nutzung**

- (1) Personen die die Allgemeinheit gefährden (z. B. in Folge überhöhtem Alkohol- und/oder Rauschmittelgenusses) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr. Hiervon kann der Markt Dießen am Ammersee Ausnahmenzulassen.

**§ 3**

**Verhalten in den Freizeitanlagen**

- (1) Innerhalb der Freizeitanlagen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb der Freizeitanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Das Mitnehmen von Fahrrädern auf das Gelände, das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Gemeinde für die Pflege des Freizeitgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor,
  2. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen – insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen –, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
  3. andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu betreiben oder zu gebrauchen,
  4. der Alkoholenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden
  5. das Grillen oder Errichten von offenen Feuerstellen,
  6. durch Spielen mit Sportgeräten aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen andere Benutzer zu belästigen,
  7. Haustiere aller Art auf das Freizeitgelände – ausgenommen die Terrassen der Bewirtschaftungsbetriebe, auf denen Hunde anzuleinen sind – mitzubringen,
  8. das Aufstellen von Zelten sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern,
  9. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen,
  10. das Einbringen und Benutzen von Booten, mit Ausnahme der auf der Freizeitanlage Riederau ohnehin mit Genehmigung der Marktgemeinde gelagerten Wassersportgeräte sowie mit Ausnahme kleiner aufblasbarer Gummi- und Kunststoffboote,
  11. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln,
  11. zu angeln,
  12. sich unbedeckt im See oder im Freizeitgelände aufzuhalten, ausgenommen Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
  13. auf den Stegen zu liegen,
  14. zu betteln, Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten und Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
- (3) Bei Sturm und/oder Gewitter bietet die Freizeitanlage/die Badestelle keinen Schutz, weshalb das Freizeitanlage/die Badestelle bei Sturm und/oder Gewitter unverzüglich zu verlassen ist.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Der Markt kann auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung der Freizeitanlagen für Bade- und Freizeitzwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und gemeindlichen Dienstkräften oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar.

#### **§ 5**

#### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- (2) Wird eine Pflicht gemäß Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs. 1 GO i. V. mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

## **§ 6 Benutzungssperre**

Die Freizeitanlagen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten, z. B. zur Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen, für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## **§ 7 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Freizeitanlagen ergehenden Anordnungen des vom Markt Dießen am Ammersee beauftragten Aufsichtspersonals bzw. der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal bzw. die Polizei kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Gelände der Freizeitanlage verweisen. Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

## **§ 8 Haftung**

Die Benutzung der Freizeitanlagen inkl. Badestelle erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr, wobei Eltern für ihre Kinder haften, soweit diese nicht selbst in Anspruch genommen werden können. Im Übrigen haftet der Markt Dießen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Freizeitanlagen (§ 3) zuwiderhandelt,
2. verursachte Schäden, Verunreinigungen und Veränderungen in den Freizeitanlagen (§ 5) nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 6 die gesperrte Freizeitanlage betritt,
4. der Anordnung der Marktgemeinde und dem Aufsichtspersonal nicht Folge leistet oder entgegen einem Platzverweis (§ 7) die Anlage betritt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.